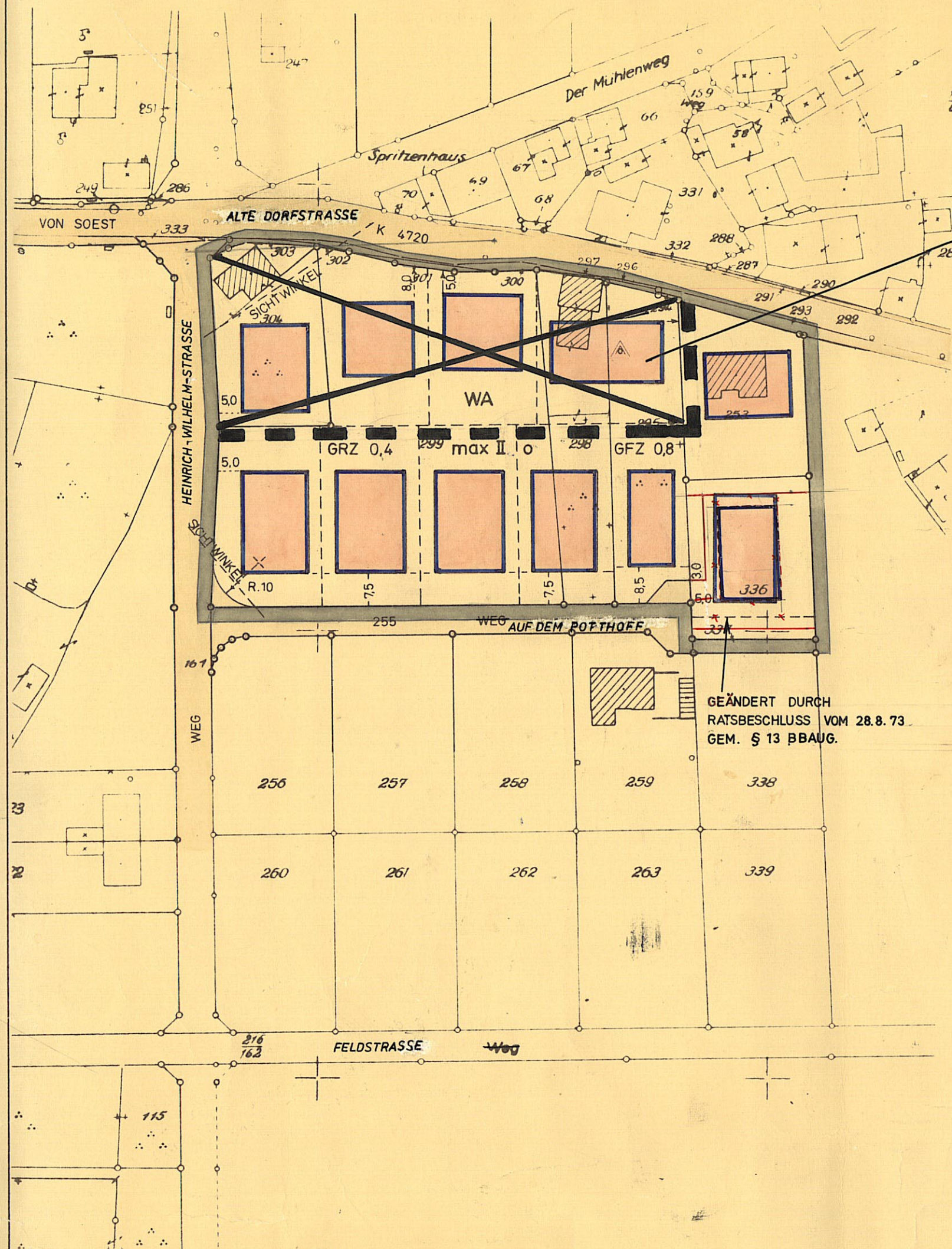




**SIEHE BEB.-PLAN
NR. 4/1
ÄNDERUNGSBLATT NR. 1**

**STADT SOEST
- ORTSTEIL DEIRINGSEN -
ÄNDERUNGSBLATT NR. 1
ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 4
M=1:1000**

Textliche Festsetzungen:

§ 1

Die Sichtwinkel der Straßeneinmündungen sind von sichtbehindernden Anlagen und Pflanzungen (hierzu gehören auch die Einfriedigungen entlang den Straßen) über 0,50 m freizuhalten. Einzelne hochstämmige Bäume, deren Kronenunterkante nicht niedriger als 2,00 m sein darf, sind zugelassen.

§ 2

Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur zulässig, wenn sie den von der öffentlichen Verkehrsfläche maßgeblich festgesetzten Abstand der überbaubaren Grundstücksfläche einhalten.

§ 3

Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf nicht höher als 50 cm im Mittel über dem fertig geplanten Gelände liegen.

Aufgrund des § 4 der 1. DVO des Landes NRW zum Bundesbaugesetz vom 29. November 1960 (GV. Bl. S. 433) in der Fassung vom 21.4.1970 (GV. Bl. S. 299) werden folgende Gestaltungsvorschriften beschlossen:

1. Die Dachneigung im gesamten Plangebiet muß zwischen 0-30 Grad liegen.
2. Die Einfriedigung der Vorgärten an der Straßengrenze darf 50 cm Höhe nicht überschreiten.

ZEICHENERKLÄRUNG

- PLANGEBIETSGRENZE
- ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE
- VORHANDENE BEBAUUNG
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (ALLGEMEINES WOHNGEBIET)
- VORGESCHLAGENE NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- WA ALLGEM. WOHNGEBIET GEM. § 4 BAU NVO
- BAUGRENZE
- max II GESCHOSSZAHL (ALS HÖCHSTGRENZE)
- o OFFENE BAUWEISE
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- NUR DOPPELHAUS ZULÄSSIG

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965. DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDeutig.

SOEST, DEN 12. FEBRUAR 1970

STADTPLANUNGSAMT: SOEST
ENTWURFSBEARBEITUNG:

SOEST, IM ... SEPT. 1969

STADTPLANUNGSAMT
STADTPLANER

ANGEFERTIGT:
SOEST, IM ... SEPT. 1969

STADTPLANUNGSAMT
ING. IM VERMESSUNGSWESEN

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 - Ortsteil Deiringsen - ist gemäß § 2 (1) BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Soest am 29. Oktober 1969 aufgestellt worden.

Bürgermeister:

Ratsmitglied:

Stadtdirektor:

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 - Ortsteil Deiringsen - hat gemäß § 2 (6) BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 16. März 1970 bis 17. April 1970 öffentlich ausgelegt.

Soest, den 20. April 1970

Der Stadtdirektor

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 in der Fassung vom 11.8.1969 (GV NW Seite 656 bzw. SGV NW 2020) und § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) hat der Rat der Stadt Soest am 25. Juni 1970 die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 4 - Ortsteil Deiringsen - als Satzung beschlossen.

Bürgermeister:

Ratsmitglied:

Stadtdirektor:

Diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 - Ortsteil Deiringsen - ist gemäß § 11 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 13.8.1970 genehmigt worden.

Arnsberg, den 13.8. 1970

Der Regierungspräsident
Im Auftrag:

Diese mit Verfügung vom 13. AUGUST 1970 genehmigte 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 - Ortsteil Deiringsen - tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung in den Soester Tageszeitungen gemäß § 12 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) am 15. SEPT. 1970 in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt während der Dienststunden im Rathaus öffentlich aus

Bürgermeister: